

Patientenverfügung

und Vertretung für medizinische Massnahmen
insbesondere

REA und Behandlungsabbruch

Referat First Responder Symposium
Nottwil 22. März 2014
Anton Genna, Fürsprecher, Thun

First Responder als Lebensretter



Inhalt

1. Das Leben als höchstes Rechtsgut;
Nothilfepflicht
2. Medizinische Massnahme als
Persönlichkeits- und Körperverletzung;
Rechtfertigung durch Einwilligung
3. Patientenverfügung, Vertretung und
mutmassliche Einwilligung
4. «No CPR» – Stempel und Eingreifen bei
Suizid
5. Fazit

Leben als höchstes Rechtsgut

▶ Ethisch–moralisch:

- Katholische Morallehre: absolut unantastbar von der Zeugung bis zum «natürlichen» Tod

▶ Rechtlich:

- Höchstes Rechtsgut
- Unverzichtbar: keine Tötung auf Verlangen
- Jedoch: Schwangerschaftsabbruch
- Notstand: («finaler Rettungsschuss»)
- Differenzierte Haltung zum Lebensende



Suizid und Sterbehilfe

- ▶ Aktive Sterbehilfe: verboten
- ▶ Suizid: nicht verboten, Mitwirkende mit selbstsüchtigen Motiven strafbar
- ▶ Indirekte Sterbehilfe: Überdosierung von Schmerzmitteln («palliative Sedierung»)
- ▶ Passive Sterbehilfe: Unterlassen einer medizinischen Behandlung, bzw. Behandlungsabbruch führt zum Tod



Pflicht zur Lebensrettung

- ▶ Garantenstellung ? Art. 11 StGB
- ▶ Ingerenz Art. 128 StGB / Art. 51 SVG («wer verletzt, muss nachher retten»)
- ▶ Allgemeine Nothilfepflicht 128 StGB
 - Unmittelbare Lebensgefahr
 - Soweit zumutbar (eigene Gefährdung)
- ▶ Abbruch der Behandlung, bzw. Verzicht:
 - Nach Eintritt des Todes
 - Bei Aussichtslosigkeit



Lebensrettung strafbar?

Zivilrechtlich: Persönlichkeitsverletzung

Strafrechtlich: Körperverletzung (wenn invasiv)



Rechtfertigung: Einwilligung !
(auch konkludent: wer urteilsfähig ist und sich nicht wehrt)

Und wenn ich einmal nicht mehr selber entscheiden kann ?

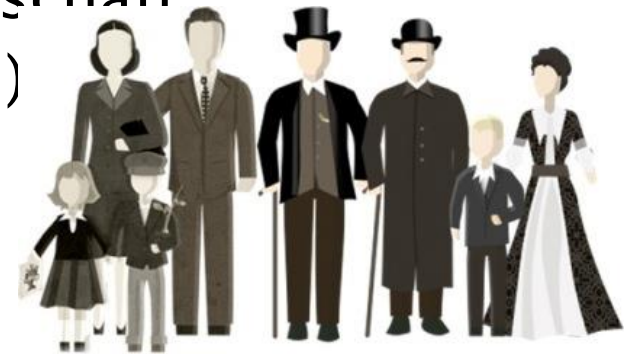
- ▶ Kann er/sie die Situation erkennen (z.B. Lebensgefahr, mögliche Intervention)?
- ▶ Kann er/sie sich einen Willen bilden und diesen äussern? (Wachkoma, Rausch, Verwirrtheit o.ä)?



Bei fehlender Einwilligung

Wenn Patient nicht mehr entscheiden kann:

- ▶ Anweisungen in einer Patientenverfügung sind verbindlich !
- ▶ Vertrauensperson nach Patientenverfügung
- ▶ (Beistand)
- ▶ Familie (Kaskadenordnung v.o.n.u.)
 - Ehegatte / eingetragene Partnerschaft
 - Wohnpartner («Konkubinats» u.a.)
 - Kinder
 - Eltern
 - Geschwister



Notfall – Entscheidung



Wenn keine Patientenverfügung vorhanden ist:

Im Notfall entscheidet der Arzt oder der First Responder:

- ▶ Nach dem **mutmasslichen Willen** des Patienten
- ▶ Zum Wohl des Patienten (objektiver Massstab).

Patientenverfügung Art. 370 ZGB

Zweck: Vorausplanung für den Fall, dass eine Person später urteilsunfähig wird (Demenz, Sterbephase, Unfall)

Hauptinhalte:

- ▶ Anweisungen für medizinische Massnahmen
 - Positiv: Zustimmung
 - Negativ: Ablehnung bestimmter Behandlungen
- ▶ Bestimmen einer Vertrauensperson zur Vertretung

Form: schriftlich (Formular zulässig)

Datum

Unterschrift

Prüfen der Patientenverfügung

- ▶ Identität der Person
- ▶ Echtheit
- ▶ Freier Wille bei Errichtung
- ▶ Entspricht sie immer noch dem mutmasslichen Willen?



Hinterlegung: vgl. Krankenkassenkärtli (im präklinischen Notfall nicht praktikabel)

No CPR – Stempel



- ▶ CPR–Stempel ist für sich allein keine gültige Patientenverfügung (Form!)
- ▶ Indiz für
 - Vorhandensein einer PV (z.B.im Portemonnaie)
 - Mutmasslicher Wille
- ▶ Interverband Rettungswesen: **in dubio pro vita**
- ▶ Ethik–Forum Kt. St.Gallen: Stempel beachten
- ▶ Mangels klarer gesetzlichen Regelung: Weisung der Einsatzleitung!

Rettung bei Suizid



- ▶ Misslungener Suizidversuch: immer retten, auch wenn eine PV vorliegt
- ▶ Suizid als Kurzschlusshandlung: Nothilfe Art. 128 StGB!
- ▶ Laufender Suizid mit Patientenverfügung: kein Eingreifen

Fazit

Gesetzliche Relativierung der Nothilfepflicht:

- ▶ Urteilsfähige Patienten
 - Erforderliche Einwilligung
 - Allenfalls konkludent/stillschweigend
- ▶ Nicht urteilsfähige Patienten
 - Patientenverfügung
 - Vertretungspersonen
 - «Mutmasslicher Wille»
- ▶ Gefahr von Musterprozessen gegen First Responder!
- ▶ **Deshalb: Entscheidung nach dem Einsatz protokollieren und «begründen»!**



First Responder als Lebensretter

